



Ausschussdrucksache 21(4)013 D

vom 19. Juni 2025

Schriftliche Stellungnahme

von Sven Kurenbach, Vizepräsident – Bundeskriminalamt, Berlin

vom 19. Juni 2025

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsverbund im Bundeskriminalamtgesetz

BT-Drucksache 21/324

und

zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen im Bundeskriminalamtgesetz

BT-Drucksache 21/325



Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages zu den Gesetzesentwürfen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

zur Anpassung von Regelungen über den polizeilichen Informationsver-
bund im Bundeskriminalamtgesetz (BT-Dr. 21/324)

und

zur Anpassung der Befugnis zur Datenerhebung bei Kontaktpersonen
im Bundeskriminalamtgesetz (BT-Drs. 21/325)

Stellungnahme BKA-Vizepräsident Sven Kurenbach

Urteil des BVerfG

- Ausgangspunkt für die gesetzgeberischen Anpassungen ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 01.10.2024.
- Dieses forderte für die Befugnis zur Weiterverarbeitung von Beschuldigtendaten im polizeilichen Informationsverbund eine präzise Speicherschwelle im Sinne einer Prognose, ob die Daten zum Beschuldigten auch für künftige Fälle der Strafverfolgung oder -verhütung im Einzelfall erforderlich ist (Negativprognose) und klare Speichervorgaben (sog. Aussonderungsprüffristen).
- Weiterhin beanstandete das Gericht die zu niedrige Eingriffsschwelle des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BKAG, welcher die verdeckte Überwachung von Kontaktpersonen von polizeirechtlich Verantwortlichen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus, regelt.
- Dabei ist besonders hervorzuheben, dass das BVerfG bezüglich der nun zu ändernden Befugnisnormen nicht die Maßnahmen als solche beanstandet hat, sondern lediglich ihre derzeitige gesetzliche Ausgestaltung.
- Das heißt, dass das Gericht eine gesetzliche Präzisierung der Adressatenregelung bei Kontaktpersonen sowie eine Prognosestellung für die Datenspeicherung bei Beschuldigten fordert.

Neuerungen zum polizeilichen Informationsverbund

- Der Gesetzgeber beabsichtigt nunmehr mit dem Entwurf auf Drucksache 21/324 die Voraussetzungen für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten im polizeilichen Informationsverbund in einem neuen § 30a BKAG zu regeln.
- Insbesondere § 30a Abs. 2 BKAG knüpft damit an das Erfordernis einer individuellen Negativprognose für die Speicherung von personenbezogenen Daten von Beschuldigten und Tatverdächtigen im Informationsverbund an. Dies wird nach dem Urteil des BVerfG im BKA durch interne Entscheidungslagen bereits praktisch umgesetzt.
- Zudem werden die Aussonderungsprüffristen in § 77 BKAG um die Absätze 7 und 8 ergänzt, wodurch ein ausdifferenziertes Regelungskonzept für die Speicherdauer der Beschuldigteninformationen im Informationsverbund entsteht.

- Beide Vorschriften sind aus Sicht des BKA letztendlich erforderlich, um den Vorgaben des BVerfG, bis zum 31.03.2026 eine gesetzgeberische Klarstellung zu erwirken, zu genügen.
- Gleichwohl entstehen durch die Regelungsanpassung in der polizeilichen Praxis höhere Aufwände bei der Prüfung und Dokumentation.

Anpassung der Regelung zur Kontaktpersonenüberwachung

- Der weitere vorliegende Gesetzentwurf auf Drucksache 21/325 enthält die gesetzgeberisch notwendigen Anpassungen für den – in der Praxis seltenen – Einsatz von Überwachungsmaßnahmen bzw. Mitteln der Datenerhebung gegen Kontaktpersonen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus.
- Dabei gilt: Eine Kontaktperson darf nicht nur alleine aufgrund eines zufälligen Näheverhältnisses zu einer Zielperson (etwa der Störer) Adressat von eingriffsintensiven Maßnahmen werden, sondern die eigentliche Zielperson selbst muss potentiell Adressat einer solchen Maßnahme aufgrund einer konkreten oder zumindest konkretisierenden Gefahr (§ 45 Abs.1 Nr. 1, 2 oder 3 BKAG) sein.
- Die neue Regelung greift dabei auf die bereits vorhandene Definition aus dem geltenden § 39 BKAG zurück und hat insofern klarstellenden Charakter.
- Das BKA legt die bestehende Regelung seit jeher bereits verfassungskonform aus – dies hat das BVerfG auch ausdrücklich in der mündlichen Anhörung betont.
- Eine Änderung in der polizeilichen Praxis ist hier mithin nicht zu erwarten.